

bildet werden, solche Mitglieder, welche von der Verwaltung etwas verstehen; und der zweite Vortheil liegt darin, daß Viele mit den Schwierigkeiten der Verwaltung selbst mehr vertraut werden, als dies bei uns der Fall ist, und daß die Regierung weniger in die Lage gesetzt wird, immer ihre Verantwortung hervortreten zu lassen; mit andern Worten, daß man der Regierung und den Behörden dort weniger zur Last legt, als dies oft da geschehen muß, wo man vielleicht die Schwierigkeiten der Verwaltung nicht so genau kennt. Die Vortheile sind daher hauptsächlich subjective, nicht aber objective. Ich habe wenige, mit den Verhältnissen näher vertraute Engländer gefunden, die nicht zugleich, wenn sie den Continent bereist hatten, es bereitwillig anerkannt hätten, daß bei uns die Verwaltung durchweg gewöhnlich besser sei, als bei ihnen. In einigen Zweigen der öffentlichen Zustände tritt dieser Unterschied sehr hervor. Es gilt dies namentlich von dem Volksschulwesen, von dem Elementarunterrichte, der in England auf einer Stufe steht, von der man im Allgemeinen nur einen geringen Begriff hat. Vor zehn Jahren, im Jahre 1847, wurde im Parlamente ein Gesetz vorgelegt, welches die ersten Grundzüge des Seminarwesens enthielt und den Grund legte zu einer Einrichtung, die bei uns schon seit hundert Jahren stattfindet; und bei dieser Gelegenheit nahm der englische Premier nicht Anstand zu erklären, daß nach den gemachten Erhebungen ein Drittheil der Bevölkerung von 5 bis 15 Jahren gar keinen Unterricht genosse und daß von hundert Personen, die sich verheiratheten, vierzig nicht lesen und dreißig nicht schreiben könnten. Jetzt mag seit zehn Jahren hierin Manches nachgeholt worden sein, aber schließlich hat die Regierung doch nachhelfen müssen. Dieselbe hat in neuerer Zeit ihre Aufmerksamkeit nicht nur auf die Sicherheitspolizei, sondern auch namentlich auf die Sanitätspolizei gewendet, welche in England, in London namentlich auf eine Weise vernachlässigt und in einem solchen Zustande war, wie man sie bei uns kaum irgendwo antrifft. Alle diese Uebelstände schwinden gegenüber den so kolossalen Proportionen der englischen Zustände, welche in andern Beziehungen und Richtungen zu großartig sind, um nur irgendwo ihres Gleichen zu finden. Aber die Schwächen des Selfgovernment's sind deshalb nicht minder bedeutend. Der zweite Hauptpunkt, den ich eben berührte, liegt darin, daß die Grundbedingung einer Selbstregierung auch die Selbstbesteuerung ist. Es giebt fast keinen wohlhabenden Engländer, der nicht neben sehr bedeutenden Steuern für Staat und Kirchspiel auch noch sehr bedeutende Abgaben für Gemeinzwede und Vereine leisten muß und gern leistet; und in dieser Geneigtheit, für öffentliche Zwecke zu steuern, liegt die eigentliche Ursache einer weitem Ausdehnung des Selfgovernment's. Nun ist bei uns in neuerer Zeit wohl gewiß auch eine

große Geneigtheit wahrzunehmen, Opfer in dieser Beziehung zu bringen, aber wie auch bereits von anderer Seite her hervorgehoben worden ist, es besteht immer noch bei der großen Mehrheit die Gewohnheit, bei jedem Unternehmen zuerst an die Regierung und an die Behörden zu gehen, woher es dann kommt, daß die Verwaltung dadurch meist noch kostspieliger wird, indem die Behörden nur noch mehr in Anspruch genommen werden, und es deshalb oft nothwendig wird, des Selfgovernment's wegen die Zahl der Beamten noch zu vermehren. Der geehrte Abg. Dr. Hertel wies auf einen Gegenstand hin, welcher gerade die Schwierigkeiten und Zweifel der ganzen Frage recht deutlich herausstellt, das ist die Immobilienbrandversicherung. Die geehrte Kammer wird bald in der Lage sein, über eine Vorlage Beschluß zu fassen, welche die Regierung ihr über diesen Gegenstand zugehen läßt, und gerade bei dieser Gelegenheit wird noch mehr hervortreten, wie schwierig die Frage des Selfgovernment's ist, und zwar insofern, weil, wenn es irgend eine Angelegenheit giebt, wo an sich und theoretisch genommen die Selbstregierung am rechten Plage wäre, es gerade diese sein müßte, wo Privatinteressen in Frage sind, welche nach allgemein anerkannten Grundsätzen, nach dem Ermessen eines jeden Einzelnen am besten sich regeln; und dennoch würden große Bedenken hervortreten, wenn man in dieser Richtung ohne Weiteres vorgehen wollte.

Staatsminister Dr. v. Schinsky: Mein Colleague v. Beust hat die Ansicht der Regierung über den vorliegenden Antrag bereits ausgesprochen, und ich habe dem nichts weiter hinzuzufügen. Ich erlaube mir nur wenige Worte zur Entgegnung auf eine Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Hertel im Betreff der Vielschreiberei. Auch ich bin von jeher ein Feind der Vielschreiberei gewesen; muß aber bemerken, daß von der Staatsregierung schon viel zu deren Beseitigung geschehen ist. Ich erinnere beispielsweise an die Strafproceßordnung, welche die Hauptvielschreiberei beseitigt hat, indem durch selbige an die Stelle der Schriftlichkeit in der Hauptsache die Mündlichkeit gesetzt worden ist. Die Untersuchungen sind seitdem kurz und die Strafe folgt fast immer dem Verbrechen auf dem Fuße nach. — Hiernächst wird die Regierung durch die bereits in Angriff genommene bürgerliche Proceßordnung ebenfalls noch eine Menge Schreiberei beseitigen. Ist das aber geschehen, dann wird, wie ich glaube, im Justizdepartement so ziemlich mit der Vielschreiberei aufgeräumt sein.

Abg. Seiler: Der Herr Staatsminister v. Beust hat, wie mir scheint, bei seiner ausgezeichneten Deduction über die Wirksamkeit und Grundlage des englischen Selfgovernment's nur einen Moment vergessen: das auf seine Geschichte gegründete Selbstgefühl des englischen Volkes, das Gefühl der geschlossenen Corporation im Großen, so wie